

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3653 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

A. Problem

Durch das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001 (BGBl. I S. 3138) hat der Gesetzgeber unter anderem das Verjährungsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) neu geordnet. In einem zweiten Schritt sollen die zahlreichen Vorschriften auf dem Gebiet des Verjährungsrechts vereinheitlicht und auf das neue System umgestellt werden, wobei im Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts selbst bereits einige dieser Anpassungen vorgenommen wurden. Der vorliegende Gesetzentwurf soll die noch ausstehenden Änderungen der Verjährungsvorschriften in den privatrechtlichen Rechtsmaterien vornehmen.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die zahlreichen verstreuten einzelnen Verjährungsvorschriften außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs an die neue Systematik des Verjährungsrechts anzupassen. Dazu kann eine größere Zahl spezieller Verjährungsvorschriften aufgehoben werden, so dass dadurch die verjährungsrechtlichen Vorschriften der §§ 194 ff. BGB unmittelbar gelten. Soweit ein sachlich begründeter Anlass nachgewiesen ist, sind weiterhin Abweichungen vom neuen Verjährungsrecht des BGB in speziellen Verjährungsvorschriften vorgesehen. Insgesamt wird durch die vorgeschlagenen Änderungen das bislang zersplitterte Verjährungsrecht übersichtlicher und einheitlicher gestaltet. Eine gleichstellungspolitische Relevanz ist nicht gegeben.

Einstimmige Annahme in geänderter Fassung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3653 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 6 wird aufgehoben.

Dadurch ergeben sich folgende redaktionelle Änderungen:

Die bisherigen Artikel 7 bis 26 werden die Artikel 6 bis 25.

2. In Artikel 7 § 11 Abs. 1 EGBGB wird die Nummer 5 aufgehoben und die Nummern 6 bis 21 werden die Nummern 5 bis 20.

3. In Artikel 25 wird die Angabe „18 bis 21, 23 und 24“ durch die Angabe „17 bis 20, 22 und 23“ ersetzt.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Der Rechtsausschuss

Andreas Schmidt (Mülheim)
Vorsitzender

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dirk Manzewski, Michael Grosse-Brömer, Jerzy Montag und Rainer Funke

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3653 in seiner 126. Sitzung am 23. September 2004 in erster Lesung beraten und zur Beratung dem Rechtsausschuss überwiesen.

II. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage in seiner 61. Sitzung am 27. Oktober 2004 abschließend beraten und einstimmig beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den in der Beschlussempfehlung abgedruckten Maßgaben zu empfehlen.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Dirk Manzewski
Berichterstatter

Michael Grosse-Brömer
Berichterstatter

Jerzy Montag
Berichterstatter

Rainer Funke
Berichterstatter

